

10.10.03

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AS - FJ - Fz - In - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Existenzgrundlagen
(Existenzgrundlagengesetz - EGG)

- Antrag des Landes Hessen -

A

1. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen einzubringen:

a) Zu Artikel 54 (Änderung WoGG):

Artikel 54 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 54

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690), wird wie folgt geändert:

...

(noch Ziffer 1)

1. In der Inhaltsübersicht wird der Fünfte Teil wie folgt gefasst:

"Fünfter Teil

Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§§ 31 bis 33 (weggefallen)".

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zur Existenzsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, oder von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungen) sind von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen gelten auch die in § 34 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistung."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "Haushaltsgrößen bis zu zwölf Personen" durch die Wörter "bis zu zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder" ersetzt.

(noch Ziffer 1)

- b) In Absatz 3 werden die Wörter "Haushaltsgrößen bis zu fünf Personen" durch die Wörter "bis zu fünf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder" ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter "Haushaltsgrößen über zwölf Personen" durch die Wörter "über zwölf zum Haushalt rechnende Familienmitglieder" und die Wörter "für zwölf Personen" durch die Wörter "für zwölf Familienmitglieder" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "außer beim Mietzuschuss nach dem Fünften Teil" gestrichen.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Die nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossenen Personen sind für die Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1 Satz 2 - neu -) antragberechtigt; die Absätze 2 bis 5 bleiben unberührt."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Familienmitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

(noch Ziffer 1)

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
4. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen nur dann zum Haushalt, wenn sie nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen sind."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "rechnen" ein Komma und die Wörter "vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2," eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "rechnen" ein Komma und die Wörter "vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2," eingefügt.
6. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wird der Wohnraum von Familienmitgliedern mitbewohnt, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Familienmitglieder entspricht. In diesem Falle ist hinsichtlich der Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 erhalten, Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden."

(noch Ziffer 1)

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Kopfzeile der Tabelle in Spalte 1 werden die Wörter "bei einem Haushalt mit" durch die Wörter "bei ... zum Haushalt rechnenden Familienmitglied(ern)" ersetzt.

b) In Spalte 1 der Tabelle werden

aa) in der ersten Zeile die Wörter "einem Alleinstehenden" durch die Zahl "1",

bb) in der zweiten Zeile die Wörter "zwei Familienmitgliedern" durch die Zahl "2",

cc) in der dritten Zeile die Wörter "drei Familienmitgliedern" durch die Zahl "3",

dd) in der vierten Zeile die Wörter "vier Familienmitgliedern" durch die Zahl "4",

ee) in der fünften Zeile die Wörter "fünf Familienmitgliedern" durch die Zahl "5" und

ff) in der sechsten Zeile das Wort "weitere" durch die Wörter "weitere zum Haushalt rechnende"

ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1.8 werden folgende Nummern 1.9 bis 1.11 eingefügt:

(noch Ziffer 1)

- "1.9 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,

- 1.10 die nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden; Nr. 1.2 bleibt unberührt,

- 1.11 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des AntiDHG,"

bb) Nummer 2.2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

- "6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,

(noch Ziffer 1)

- c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
- d) Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,"

dd) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer eingefügt:

"6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,"

ee) Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird das Wort "steuerfreien" gestrichen.

- 9. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "zuständige" die Wörter "oder von der Landesregierung in sonstiger Weise bestimmte" eingefügt.
- 10. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "des Antragberechtigten" gestrichen.
- 11. In § 26 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1" die Wörter "und 3" eingefügt.

(noch Ziffer 1)

12. § 27 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab die Bewilligung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 abgelehnt worden ist, wenn nicht für denselben Zeitraum andere Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen werden und wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird."

13. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person" durch die Wörter "ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt im Falle des Satzes 1 Nr. 1 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Miete oder Belastung verringert hat, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 der Beginn des Zeitraumes, für den sich die Einnahmen erhöht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre vor Kenntnis des Wohngeldempfängers oder der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder von der Änderung der Verhältnisse; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich."

(noch Ziffer 1)

b) Absatz 4 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder sind verpflichtet, dem Wohngeldempfänger Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen."

15. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt für ein nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossenes verstorbenes Familienmitglied entsprechend; Satz 2 gilt für nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossene Antragsteller entsprechend."

16. Der Fünfte Teil wird aufgehoben.

17. § 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Wohngeld, das von einem Land gezahlt worden ist, wird ihm zur Hälfte vom Bund erstattet."

(noch Ziffer 1)

18. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2

1. Art des Antrages und der Entscheidung;
2. Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder;
5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete oder Belastung (§ 8 Abs. 1);
6. die Wohnverhältnisse der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragberechtigung (§ 3 Abs. 2 bis 5) sowie die Gemeinde und deren Mietenstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);

(noch Ziffer 1)

7. die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigenden Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen;
8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c und Nr. 2" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und c" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

dd) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c bis h und Nr. 2" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 3 bis 8" ersetzt.

(noch Ziffer 1)

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.
- d) Absatz 8 Satz 4 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter "sowie im Anwendungsbereich des Fünften Teils der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte" gestrichen.

19. § 36 Abs. 2 wird aufgehoben

20. In § 37b Satz 1 werden die Wörter "vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058)," gestrichen.

21. In § 39 wird das Wort "zwei" durch das Wort "vier" ersetzt.

22. Dem § 41 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, die Leistungen für den Unterhalt einschließlich der Kosten für die Unterkunft nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden."

23. In Anlage 1 wird im Einleitungssatz zur Tabelle das Wort "Haushaltsgröße" durch die Wörter "der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder" ersetzt.

(noch Ziffer 1)

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Alleinstehende" durch die Wörter "ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied" ersetzt.
- b) Im Einleitungssatz zur Tabelle wird das Wort "Alleinstehenden" durch die Wörter "allein stehenden zum Haushalt rechnenden Familienmitglied" ersetzt.

25. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "zwei" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) Im Einleitungssatz zur Tabelle werden nach dem Wort "zwei" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.

26. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "drei" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) Im Einleitungssatz zur Tabelle werden nach dem Wort "drei" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.

(noch Ziffer 1)

27. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "vier" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.
- b) Im Einleitungssatz zur Tabelle werden nach dem Wort "vier" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt.

28. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "fünf" die Wörter "zum Haushalt rechnende" eingefügt.'
- b) Im Einleitungssatz zur Tabelle werden nach dem Wort "fünf" die Wörter "zum Haushalt rechnenden" eingefügt." '

Folgeänderungen

a) Artikel 32 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(noch Ziffer 1)

aa) Nach Nummer 1.7 werden folgende Nummern eingefügt:

"1.8 die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder,

1.9 die nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebene, kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden; Nr. 1.2 bleibt unberührt,

1.10 die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Ab. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,"

bb) Nummer 2.2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

"6.1 die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten

a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,

b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 6.2 erfasst sind,

(noch Ziffer 1)

- c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 6.2 oder Nummer 6.3 erfasst sind,
- d) Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,"

dd) Nach Nummer 6.2 wird folgende Nummer eingefügt:

"6.3 die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,"

ee) In Nummer 7 wird das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Wörter "Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch" ersetzt.

ff) Nummer 8 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 wird das Wort "steuerfreien" gestrichen."

b) Im Vorblatt Abschnitt "D. Finanzielle Auswirkungen" ist folgender Absatz anzufügen:

"Die Änderung des Wohngeldgesetzes nach dem "Vereinfachungsmodell" bewirkt eine derzeit nicht hinreichend bestimmbare Entlastung bei den Wohngeldausgaben des Bundes und der Länder (nach vorläufigen Schätzungen in einer Größenordnung von 1,1 bis 1,3 Milliarden Euro) und den Verwaltungskosten. Dem stehen bisher nicht bezifferbare Belastungen durch Leistungen für angemessene Unterkunftskosten nach den jeweiligen Transferleistungsgesetzen gegenüber. Dies ist bei der Würdigung der finanziellen Auswirkungen des EGG insgesamt zu berücksichtigen."

(noch Ziffer 1)

- c) Der Begründung Abschnitt "A. Allgemeiner Teil" ist folgender Absatz anzufügen:

"Vorrangiges Ziel der vorgesehenen Änderung des Wohngeldgesetzes ist es, den hohen Verwaltungsaufwand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ohne rechtliche und materielle Nachteile für Transferleistungsempfänger beachtlich zu minimieren (Vereinfachungsmodell). Die Transferleistungsempfänger erhalten angemessene Unterkunftskosten nach dem jeweiligen Transferleistungsgesetz. Die Erstattungsansprüche der verschiedenen Träger der Sozialleistungen untereinander entfallen. Auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen des Wohngeldgesetzes werden Transferleistungsempfänger grundsätzlich vom Wohngeld ausgeschlossen. Mit dem Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld entfällt die Notwendigkeit, zwei Stellen - die Transferleistungsbehörde einerseits und die Wohngeldstelle andererseits - in die Bewilligung der Unterkunftskosten einzuschalten. Das Wohngeld und die Transferleistungssysteme, die Leistungen für den Wohnbedarf abdecken, sollen klar getrennt werden, so dass künftig Unterkunftskosten durch eine Stelle zu bewilligen sind. Als Konsequenz entfallen Erstattungsansprüche der verschiedenen Träger (Transferleistung - Wohngeld) nach § 104 SGB X untereinander, sowie auch ein erheblicher Verwaltungs- und Kontrollaufwand auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Mit dem Ausschluss vom Wohngeld erhalten die Transferleistungsempfänger angemessene Unterkunftskosten nach dem jeweiligen Transferleistungsgesetz."

(noch Ziffer 1)

d) Die Begründung in Abschnitt "B. Einzelbegründung" ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Angaben zu Artikel 54 sind wie folgt zu fassen:

**"Artikel 54
Änderung des Wohngeldgesetzes**

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht zu §§ 31 bis 33)

Folgeänderung wegen des Wegfalls der §§ 31 bis 33, vgl. auch Begründung zu Nummer 16.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 regelt den Ausschluss bestimmter Transferleistungsempfänger vom Wohngeld, weil deren Unterkunftskosten durch die Transferleistung abgedeckt werden. Auch Asylbewerber, die mit besonderer Genehmigung Wohnraum anmieten dürfen, können nach § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz Geldleistungen für die notwendigen Unterkunftskosten erhalten. Eine Einbeziehung auch dieser Transferleistungsempfänger in § 1 Abs. 2 ist im Sinne einer klaren Trennung der für die Unterkunftskosten zuständigen Sozialsysteme konsequent.

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

Die Regelung ist eine Folgeregelung des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2.

(noch Ziffer 1)

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 1 und 6 - neu -)

Werden Empfänger von Transferleistungen und die Personen, die bei der Ermittlung des Bedarfs berücksichtigt wurden, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2), rechnen sie nicht mehr zum Haushalt (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Die anderen, zum (Rest-) Haushalt rechnenden Personen sollen jedoch weiterhin Wohngeld erhalten können. Voraussetzung dafür ist aber, dass für diese Personen ein Antrag gestellt wird.

Für den Fall, dass keine der zum (Rest-) Haushalt rechnenden Personen eine Antragsberechtigung nach § 3 Abs. 2 bis 5 hat, soll für diese weiterhin diejenige Person antragsberechtigt sein, die ansonsten - ohne den Ausschluss nach § 1 Abs. 2 - nach § 3 Abs. 2 bis 5 antragsberechtigt wäre.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass Familienmitglieder im Sinne des Wohngeldgesetzes nur dann zum Haushalt rechnen, wenn sie eine Transferleistung nach § 1 Abs. 2 nicht empfangen. Dies soll eine Änderung der auf die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Bezug nehmenden Vorschriften (z.B. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG) entbehrlich machen.

(noch Ziffer 1)

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 4 - neu -)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 3 WoGG und soll bewirken, dass nur der Anteil der Miete oder Belastung bei der Bemessung des Wohngeldes berücksichtigt wird, der auf die Nicht-Transferleistungsempfänger entfällt.

Zu Nummer 7 (§ 8 Abs. 1)

Die Regelung ist eine Folgeregelung des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2.

Zu Nummer 8 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.9 - neu - bis 1.11 - neu -, 2.2, 6.1, 6.3 - neu -, 7, 8 und Abs. 3)

Mit der Änderung des § 10 Abs. 2 WoGG soll die Vorschrift aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen bereits genannten steuerfreien Einnahmen ergänzt werden.

Andererseits soll eine Einnahmeart, die steuerrechtlich weggefallen ist, gestrichen werden.

Nummer 1.9 soll das zum Ausgleich des Verdienstauffalls im Krankheitsfall gezahlte Krankentagegeld aus einer nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG steuerfreien und von § 10 Abs. 2 Nr. 1.6 WoGG nicht erfassten privaten Krankentagegeldversicherung erfassen.

(noch Ziffer 1)

Nummer 1.10 soll bewirken, dass sämtliche in § 3 Nr. 6 EStG genannten Bezüge bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollen die nach § 3 Nr. 68 EStG steuerfreien, nach § 3 Abs. 2 AntiDHG hälftig bei anderen Sozialleistungen als Einkommen anzurechnenden Renten in den Katalog des § 10 Abs. 2 WoGG aufgenommen werden.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 WoGG gehört zum Jahreseinkommen der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie Arbeitslohn. Die Vorschrift ist auf Grund des Artikel 8 Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 10 Buchstabe a und Artikel 17 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4630) mit Wirkung vom 1. April 2003 nicht mehr anzuwenden; sie soll daher aufgehoben werden.

Da sowohl das Bundessozialhilfegesetz als auch das Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgehoben werden und zudem die Empfänger von Transferleistungen nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossen werden sollen, besteht für die Regelungen in § 10 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WoGG kein Bedarf mehr; sie sollen daher aufgehoben werden.

(noch Ziffer 1)

Zu Nummer 9 (§ 23 Abs. 1 Satz 1)

Das Wohngeldgesetz enthält bisher keine Regelung zur Bestimmung der zuständigen Stellen. In mehreren Ländern gelten durch Rechtsverordnung getroffene Zuständigkeitsregelungen weiter, deren Ermächtigungsgrundlage außer Kraft getreten ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in das Wohngeldgesetz soll der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit dienen und es den Ländern ermöglichen, ihre Zuständigkeitsregelungen gegebenenfalls den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 25 Abs. 1 Nr. 1)

Die Regelung ist eine Folgeregelung des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2.

Zu Nummer 11 (§ 26 Abs. 4 Satz 1)

§ 29 Abs. 4 WoGG regelt die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung und der Erhöhung der Einnahmen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für entsprechende Änderungen, die sich auf abgelaufene Bewilligungszeiträume beziehen. Daher soll durch die Änderung bewirkt werden, dass der Bewilligungsbescheid auch eine Belehrung über die Mitteilungspflicht für diese Änderungen enthält.

(noch Ziffer 1)

Zu Nummer 12 (§ 27 Abs. 4)

§ 27 Abs. 4 WoGG regelt den Beginn des Bewilligungszeitraums im Zusammenhang mit einer Nichtleistung, einer Einstellung und einem Erstattungsanspruch hinsichtlich des besonderen Mietzuschusses. Diese Regelung ist auf Grund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger entbehrlich.

Der Neufassung des § 27 Abs. 4 WoGG liegen folgende Erwägungen zu Grunde: Ist die Bewilligung einer Transferleistung abgelehnt worden, hätte der Betreffende aber eigentlich einen Anspruch auf allgemeines Wohngeld gehabt, soll er diesen Anspruch nicht verlieren, wenn er den Wohngeldantrag innerhalb einer Kalendermonats nach Kenntnis der Ablehnung stellt. Ausgeschlossen ist der Wohngeldanspruch aber, wenn für denselben Zeitraum eine andere Transferleistung nach § 1 Abs. 2 erbracht wird.

Zu Nummer 13 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3)

Die Regelung ist eine Folgeregelung des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2.

Zu Nummer 14 (§ 29 Abs. 3 und 4 Satz 2 und 3)

Zu Buchstabe a

§ 29 Abs. 3 WoGG regelt den Wegfall und die Verringerung des Wohngeldes. Die Wohngeldstelle hat nach dieser Vorschrift neu zu entscheiden, wenn im laufenden Bewilligungszeitraum in einem bestimmten Umfang Miete oder Belastung sich verringern bzw. das Gesamteinkommen sich erhöht.

(noch Ziffer 1)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit zwei Urteilen vom 21. März 2002 (5 C 4.01 und 5 C 7.01, BVerwGE 116, 161 ff.) zur Frage der Aufhebung von Wohngeldbescheiden für bereits abgelaufene Bewilligungszeiträume von 1994 bis 1998 und damit zur Anwendbarkeit u. a. des § 29 WoGG Stellung genommen. Das Gericht sieht in den Entscheidungen hinsichtlich einer rückwirkenden Aufhebung der Wohngeldbewilligung die §§ 29 und 30 WoGG im Verhältnis zu § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SGB X als abschließend an, so dass die rückwirkende Aufhebung eines Bescheides nicht nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 SGB X, sondern nur nach § 29 Abs. 3 WoGG möglich sei. Der § 29 Abs. 3 WoGG setzt tatbestandlich allerdings einen laufenden Bewilligungszeitraum voraus.

Durch die Änderung des § 29 Abs. 3 WoGG soll daher klargestellt werden, dass ein Eingriff nicht nur in den laufenden, sondern grundsätzlich auch in einen bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraum zulässig ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Eingriffszeitraum auf drei Jahre vor Kenntnis der Änderung der Verhältnisse beschränkt werden; die Kenntnis kann sich etwa ergeben aus der Mitteilung über eine Rentennachzahlung. Dabei soll die grob fahrlässige Nichtkenntnis der Kenntnis gleichgestellt werden; die vorsätzliche Nichtkenntnis ist hiervon denknotwendig erfasst. Der Dreijahreszeitraum entspricht dem Umfange nach dem § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG in der derzeit geltenden Fassung.

Satz 2 der Vorschrift soll den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse klarstellen.

(noch Ziffer 1)

Zu Buchstabe b

§ 29 Abs. 4 WoGG regelt die Mitteilungspflicht des Wohngeldempfängers und der zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder hinsichtlich der Verringerung der Miete oder Belastung und der Erhöhung der Einnahmen.

Mit der Neufassung der Sätze 2 und 3 soll unter Berücksichtigung der Regelung des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2 die Präzisierung der Verweisung erfolgen und - mangels Regelungsbedürfnis - auf eine zeitliche Begrenzung der Mitteilungspflicht verzichtet werden.

Zu Nummer 15 (§ 30 Abs. 3 Satz 3 - neu -)

Die Regelung ist eine Folgeregelung des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2.

Zu Nummer 16 (§ 31 bis 33)

Mit dem vorgesehenen Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld sind die Vorschriften des Fünften Teils gegenstandslos; sie sollen daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 17 (§ 34 Abs. 1)

Die Neufassung enthält Folgeänderungen der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

(noch Ziffer 1)

Zu Nummer 18 (§ 35 Abs. 2, 5, 6 Satz 1, Abs. 8 Satz 4 und Abs. 9)

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Fünften Teils (§§ 31 bis 33 WoGG).

Die Erhebung der Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraums (vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b WoGG) wird bisher nur zum Zwecke der Beurteilung des Bearbeitungsrückstandes, der Auslastung der kommunalen Wohngeldstellen und letztlich des Personalbedarfs erhoben. Für eine solche bundesrechtliche Vorgabe besteht aber keine Notwendigkeit; die Regelung ist daher in der Neufassung des § 35 Abs. 2 nicht mehr enthalten.

Zu Nummer 19 (§ 36 Abs. 2)

Auf Grund der zum 1. Januar 2002 erfolgten erstmaligen Festlegung von Mietenstufen im gesamten Bundesgebiet ist die Vorschrift überholt und soll aufgehoben werden.

Zu Nummer 20 (§ 37b Satz 1)

Mit der Änderung soll die überflüssige und überholte Fundstelle gestrichen werden. Die Verweisung ist dynamisch zu verstehen.

(noch Ziffer 1)

Zu Nummer 21 (§ 39)

Zur Verminderung von statistischen Anforderungen für Behörden und Unternehmen empfiehlt es sich, die gesetzliche Berichtspflicht für den Wohngeld- und Mietenbericht zeitlich zu strecken. Daher soll der Berichtszeitraum für den Wohngeld- und Mietenbericht von zwei auf vier Jahre verändert werden. Dies erscheint ausreichend, aber auch geboten, um die mittel- und langfristigen Trends im Wohngeld- und Mietenbereich zu erfassen und der Wohnungspolitik die notwendige Datengrundlage zu sichern.

Zu Nummer 22 (§ 41 Abs. 4 - neu -)

Durch die Reform des Wohngeldrechts soll erreicht werden, die Vielzahl von Erstattungsverfahren zwischen den Wohngeldstellen und den Sozialleistungsträgern abzubauen. Deshalb ist es geboten, auch die Empfänger von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die bisher antragberechtigt sind, von einem Wohngeldanspruch auszuschließen. Die Wohngeldebewilligungen für diese Leistungsempfänger verursachen sowohl bei der oft schwierigen rechtlichen Beurteilung eines Wohngeldanspruchs als auch bei dem sich anschließenden Erstattungsverfahren einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Zu Nummern 23 bis 28 (Anlagen 1, 3 bis 7)

Die Regelungen sind Folgeregelungen des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger nach § 1 Abs. 2."

(noch Ziffer 1)

bb) Die Angaben zu Artikel 32 sind wie folgt zu fassen:

Artikel 32

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2.2 WoFG gehört zum Jahreseinkommen der nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfreie Arbeitslohn. Die Vorschrift ist auf Grund des Artikel 8 Nr. 3 in Verbindung mit Nummer 10 Buchstabe a und Artikel 17 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl I S. 4621, 4630) mit Wirkung vom 1. April 2003 nicht mehr anzuwenden; sie soll daher gestrichen werden.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes und des Gesetzes über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Darüber hinaus dienen die Änderungen der Harmonisierung der Vorschriften zur Einkommensermittlung im Wohngeldgesetz und im Wohnraumförderungsgesetz. Insofern handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 54."

b) Zu Artikel 55 (Änderung des WoGSoG)

Artikel 55 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 55
Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Dritte Teil wie folgt gefasst:

"Drittel Teil
Wohnraumnutzung in Heimen

§ 8 (weggefallen)".

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird aufgehoben.
4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "von dem Antragsberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied" gestrichen."

(noch Ziffer 1)

Folgeänderung:

Die Begründung in Abschnitt "B. Einzelbegründung" zu Artikel 55 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 55

Änderung der Wohngeldverordnung

Zu Nummer 1 bis 4 (Inhaltsübersicht, § 1 Abs. 2, § 8 und 16 Abs. 1 Satz 1 WoGV)

Bei der vorgesehenen Neufassung handelt es sich um Folgeänderungen zu dem in Artikel 54 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 WoGG - neu -) vorgesehenen Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld."

(noch Ziffer 1)

c) Zu Artikel 100 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 100 Abs. 2 sind die Wörter "§ 139 und Artikel 6 Nr. 9, soweit es um den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 264 Abs. 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht," durch die Wörter "§ 139, Artikel 6 Nr. 9, soweit es um den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 264 Abs. 7 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geht, und Artikel 54 Nr. 8, 14, 19, 20 und 21" zu ersetzen.

Begründung für das Plenum zu a, b und c:

Der Gesetzentwurf für ein Existenzgrundlagengesetz würde in der Umsetzung in Folge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe die ohnehin hohen Wohngeldausgaben voraussichtlich nochmals drastisch ansteigen lassen; vorläufige Schätzungen lassen Mehrausgaben für Bund und Länder in der Größenordnung von 1,1 bis 1,3 Milliarden Euro erwarten.

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, um diesem Anstieg entgegenzuwirken. Die Änderung zielt darauf, auf der Grundlage des von Bund und Ländern erarbeiteten "Vereinfachungsmodells" entsprechende Regelungen in den Gesetzentwurf einzubeziehen. Damit sollen die genannten Mehrausgaben so weit als möglich vermieden werden (den Entlastungen gegenüberzustellen sind bisher nicht bezifferbare Belastungen durch Leistungen für angemessene Unterkunftskosten nach den jeweiligen Transferleistungsgesetzen). Zudem zielt die Änderung auf eine überfällige strukturelle Vereinfachung des Wohngeldrechts. So soll mit einer klaren Trennung von Wohngeld und anderen Transferleistungen der in der Praxis fehleranfällige besondere Mietzuschuss als eigenständige Wohngeldform entfallen.

Das Gesetz über Sondervorschriften für die vereinfachte Gewährung von Wohngeld in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Wohngeldsondergesetz - WoGSoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) war bis zum 31.12.1996 befristet. Ohne förmliche Aufhebung dieses Gesetzes war für die Zeiträume ab 1. Januar 1997 im Beitrittsgebiet Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) unter Berücksichtigung der Sonderregelungen des § 42 WoGG zu bewilligen. Artikel 55 ist daher hinfällig.

B

2. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.*)

*) Das Land Hessen hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003 zu setzen.